

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025	11.11.2025	Nummer 48
---------------	------------	-----------

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Einladung zur 31. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 18.11.2025 um 14:00 Uhr bis vorauss. 18:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau), Oberallgäuer
Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Kreishaushalt 2026; Beginn der Haushaltsberatungen
 - 2.1. Vorstellung der Umlagegrundlagen
 - 2.2. Vorstellung/Beratung der AOD's (Heft 1)
3. Behandlung von Anträgen
4. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

312

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 31.10.2025, (Bpl.Nr. 0724/25), Erweiterung eines verfahrensfreien Stadels zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen Lochwiesen 4 in Obermaiselstein, (Fl.Nr. 2174, 2176), Gemarkung Obermaiselstein, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Obermaiselstein, Am Scheid 18, 87538 Obermaiselstein eingesehen werden.

Irmgard Adam

309

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau zur Errichtung von Entwässerungsgräben zur Hangsicherung mit Einleitung in den Galetschbach, Rettenberg;

Antragsteller: Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten Kempten, vertr. durch Herrn Martin Wenzel, Adenauerring 97, 87439 Kempten

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten Kempten beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 05.06.2025 die Plangenehmigung für die Errichtung von Entwässerungsgräben zur Hangsicherung mit Einleitung in den Galetschbach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im bergseitigen Bereich östlich von Wagneritz kam es in den vergangenen Jahren infolge mehrerer Starkregenereignisse wiederholt zu kleineren Erdrutschen sowie zu Geschiebeprozessen. Zur Gefahrenabwehr ist laut einem Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vorgesehen, den vernässten Hangbereich mittels Drainagegräben zu entwässern und dadurch zu stabilisieren. Das abgeleitete Wasser soll in den Galetschbach eingeleitet werden. Die geplanten Standorte und Trassen der Drainagegräben wurden im Rahmen einer Ortsbegehung festgelegt.

Der Antragsteller plant daher zur Stabilisierung eines potenziellen Rutschbereiches an drei Stellen Drainagegräben zu ziehen bzw. Rohrleitungen zu verbauen, um das gesammelte Wasser in den Galetschbach zu leiten. Die offenen Gräben sollen alle abgezaunt werden, sodass keine Schäden durch die Beweidung der angrenzenden Flächen entstehen können.

Detaillierte Planung:

- **1. Abschnitt:** Im oberen, stark vernässten Bereich wird das Wasser über einen 6 m langen Durchlass (DN 400, Stahlbeton) und einen offenen Graben (18 m) bis zu einem bestehenden Graben geführt, der in den Galetschbach entwässert.
- **2. Abschnitt:** Eine bestehende, beschädigte Verrohrung wird durch eine neue Leitung ersetzt. Zusätzlich wird ein V-förmiger Graben (25 m) angelegt, der das Wasser in ein Kunststoffsickerrohr (36 m, DN 300) leitet und über einen offenen Graben (10 m) in den Galetschbach führt. Entgegen dieser ursprünglichen Planung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Vollverrohrung auf 36 m Länge nicht zulässig. In Abstimmung mit dem Antragsteller wurde daher festgelegt, dass diese Leitung durch einen offenen Graben ersetzt wird. Eine Verrohrung, als landwirtschaftlich Überfahrt, mit einer maximalen Länge von 6 m ist dennoch möglich.

- **3. Abschnitt:** Im unteren Hangbereich wird ein offener Graben (30 m) angelegt, um die Entwässerung und Stabilisierung der rutschgefährdeten Fläche zu verbessern.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

310

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Hebesätze der Gemeinden im Jahr 2025

Das Landratsamt Oberallgäu gibt nachstehend die Realsteuerhebesätze der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises für das Haushaltsjahr 2025 bekannt

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Grundsteuer A v. H.	Grundsteuer B v. H.	Gewerbesteuer v.H.
9780112	Altusried	320	375	330
9780113	Balderschwang	400	400	400
9780114	Betzigau	330	370	330
9780115	Blaichach	330	410	400
9780116	Bolsterlang	330	350	380
9780117	Buchenberg	410	410	380
9780118	Burgberg i.Allgäu	350	430	380
9780119	Dietmannsried	310	330	330
9780120	Durach	400	410	365
9780121	Fischen i.Allgäu	300	360	380
9780122	Haldenwang	350	350	350
9780123	Bad Hindelang	200	430	360
9780124	Immenstadt i.Allgäu	380	535	380
9780125	Lauben	380	380	400
9780127	Missen-Wilhams	370	370	375
9780128	Oy-Mittelberg	360	360	360
9780131	Obermaiselstein	330	380	380
9780132	Oberstaufen	320	420	360
9780133	Oberstdorf	160	495	390
9780134	Ofterschwang	330	350	330
9780137	Rettenberg	420	400	380
9780139	Sonthofen	400	455	380
9780140	Sulzberg	300	300	320
9780143	Waltenhofen	400	400	350

9780144	Weitnau	350	350	360
9780145	Wertach	400	410	380
9780146	Wiggensbach	380	380	320
9780147	Wildpoldsried	350	350	350

(Nachrichtlich: Der Landkreis Oberallgäu erhebt für die gemeindefreien Gebiete die Grundsteuer A mit einem Hebesatz von 400 %).

311

Sonthofen, den 11.11.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin

